

## Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes

# "Marktplatz"

## im Stadtbezirk Schwenningen

- Aufstellungsbeschluss und Offenlage -

Der Technische Ausschuss der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.06.2021 gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanentwurfs bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung zugestimmt und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der einfache Bebauungsplan trägt die Bezeichnung "Marktplatz".

Durch dieses Bebauungsplanverfahren werden die rechtsverbindlichen Baulinienpläne "Ortsbauplan Erweiterung an der Römerstraße", "Goethe-, Mutzenbühlstraße", "Spittel-, Au-, Staufen-, Goethe- und Dauchinger Straße" teilweise und der Baulinieplan "Kirch-, Bürkstraße" vollständig überplant.

Ebenfalls werden der einfache Bebauungsplan "Innenstadt Schwenningen", die Bebauungspläne "Innenstadt Schwenningen, Teilbereich 1" und "Rößle-Areal" teilweise sowie der Bebauungsplan "Innenstadt Schwenningen, Teilbereich III a" vollständig überplant.

Das Plangebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes innerhalb der Innenstadt des Stadtbezirks Schwenningen. Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat am 17.05.2006 die Satzung "Sanierungsgebiet Marktplatz" beschlossen. Die angestrebten Sanierungsziele wurden weitestgehend erreicht, so dass die Aufhebung der Sanierungssatzung ansteht. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Sanierungsziele des Sanierungsgebietes "Marktplatz" soll ein Bebauungsplanverfahren diejenigen Flächen umfassen, die bisher nicht Bestandteil eines aktuellen Bebauungsplanver-

fahrens waren und insbesondere hinsichtlich der planungsrechtlich zulässigen Nutzungsart sich geändert haben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Bebauungsplanentwurf bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung in der Zeit vom

**14. Juli 2021 bis einschließlich 18. August 2021**

**im  
Stadtplanungsamt, Abt. Planung,  
Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss, Flur**

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die ausgelegten Planunterlagen können ebenfalls auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen unter <https://www.villingen-schwenningen.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplan/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligung/> eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Stadtplanungsamt vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Villingen-Schwenningen, den 06.07.2021

Stadt Villingen-Schwenningen  
Stadtplanungsamt